



---

## **Richtplan Kanton Zug: Genehmigung Anpassung 17/1, Kapitel V 6 Busverkehr/ Feinverteiler, u.a. auf Eigentrassée - Hauptstützpunkt Feinverteiler an der Aa**

### **Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

---

#### **1 Gegenstand der Genehmigung**

##### **1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren**

Am 6. September 2018 hat der Kantonsrat des Kantons Zug die Richtplananpassung 17/1, *Kapitel V 6 Busverkehr/Feinverteiler u.a. auf Eigentrassée, Hauptstützpunkt Feinverteiler an der Aa*, beschlossen. Der Vorsteher des Baudepartements des Kantons Zug hat den Bund mit Schreiben vom 21. November 2018 ersucht, die Anpassung des kantonalen Richtplans gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) zu genehmigen. Dem Genehmigungsantrag lagen folgende für die Prüfung relevanten Dokumente bei:

- Kantonsratsbeschluss vom 6. September 2018 und Synopse zur Richtplananpassung 17/1.
- Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans. Bericht und Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt vom 18. Juni 2018.
- Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans 17/1. Bericht und Antrag des Regierungsrats und Synopse zur Richtplananpassung 17/1 vom 27. März 2018.
- Stellungnahmen der vier Nachbarkantone Schwyz, Zürich, Aargau und Luzern zur Richtplananpassung 17/1.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur Richtplananpassung 17/1 erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 18. März 2017 – 16. Mai 2017. Die vier Nachbarkantone wurden im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zur Stellungnahme eingeladen. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 22. Mai 2017 abgeschlossen.

##### **1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens**

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE dem Bundesamt für Strassen ASTRA, dem Bundesamt für Verkehr BAV sowie dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, dem Bundesamt für Kultur BAK und der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK die vom Kanton Zug eingereichten Richtplanunterlagen zur Stellungnahme unterbreitet. Die Nachbarkantone teilten dem Kanton Zug im Rahmen seiner Anhörung mit, dass sie durch die vorliegende Richtplananpassung nicht betroffen sind.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2019 wurde dem Kanton Zug die Gelegenheit gegeben, sich zum vorliegenden Prüfungsbericht zu äussern. Der zuständige Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 1. März 2019 seine Zustimmung dazu geäussert.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

## 2 Inhalt der Anpassung und Beurteilung durch den Bund

### 2.1 Ausgangslage

Im Kanton Zug ist die Errichtung eines neuen Hauptstützpunktes für den öffentlichen Nahverkehr vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine überkommunale Einrichtung mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Mit der vorliegenden Richtplananpassung setzt der Kanton den dafür am besten geeigneten Standort «*Hauptstützpunkt Feinverteiler an der Aa*» im Kapitel V 6.10 des Richtplans fest und bekundet das kantonale Interesse an diesem Standort. Der Standort wird in der Richtplan-karte mittels eines Symbols eingetragen.

### 2.2 Beurteilung der Richtplananpassung

Der Bund hat sich bereits im Rahmen der Vorprüfung der Richtplananpassung 17/1 positiv zur Festsetzung des Standortes *Hauptstützpunkt Feinverteiler an der Aa* geäußert und festgehalten, dass der Kanton sehr gut und nachvollziehbar aufzeigt, wie er alternative Standorte evaluiert und die Interessenabwägung sowie die räumliche Abstimmung vorgenommen hat. Der Bund begrüsst, dass es sich beim Standort *an der Aa* um einen zentralen Standort in der bereits bestehenden Bauzone handelt. Gegenüber der Vorprüfung hält der Kanton im Beschluss V 6.10 neu zusätzlich fest, dass die Flächenbeanspruchung für das Vorhaben auf ein Minimum zu begrenzen ist und dass ein qualifiziertes städtebauliches Verfahren Voraussetzung für eine Umzonung der bestehenden Bauzone ist. Diese qualitätssichernde Massnahme wird aufgrund der zentralen Lage des Standortes in der Stadt Zug, im bereits weitgehend überbauten Gebiet, als sehr sinnvoll erachtet. Der Bund ist mit der Festsetzung des Standortes *Hauptstützpunkt Feinverteiler an der Aa* einverstanden.

## 3 Folgerung und Antrag

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgendes beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung ARE vom 18. März 2019 wird die Richtplananpassung 17/1, Kapitel V 6 Busverkehr/Feinverteiler, u.a. auf Eigentrassee, genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung

Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi

Ittigen, 18. März 2019